

Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat mit Wirkung vom 13.02.2006 auf Grund von § 11 Abs. 2 Satz 2 Bremisches Studienkontengesetz, zuletzt geändert am 29. Mai 2015 (BremGBI. S. 141), die durch den Akademischen Senat am 08.02.2006 beschlossene Ordnung zur Ausführung des Bremischen Studienkontengesetzes (Studienkontenordnung) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Ordnung der Universität zur Ausführung des Bremischen Studienkontengesetzes (Studienkontenordnung)

vom 08.02.2006¹

Präambel

Der Akademische Senat der Universität Bremen hat die nachstehende Ordnung mit dem Ziel beschlossen, die durch das Bremische Studienkontengesetz rechtswirksam begründete Pflicht zur Zahlung von Studiengebühren so zu gestalten, dass die Möglichkeit zu studieren nicht durch soziale, wirtschaftliche oder sonstige wichtige Gründe verhindert wird.

Er bezieht sich in diesem Zusammenhang auf Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, in dem die Vertragsstaaten das Menschenrecht auf Bildung anerkennen und die volle Verwirklichung dieses Rechtes, insbesondere mit dem Ziel der Unentgeltlichkeit auch des Hochschulunterrichts verfolgen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Verwaltung des Studienguthabens der Studierenden nach dem Bremischen Studienkontengesetz in allen Studiengängen der Universität Bremen mit Ausnahme der entgeltpflichtigen weiterbildenden Studiengänge nach dem Bremischen Hochschulgesetz.

§ 2

Studienguthaben

(1) Die Studierenden erhalten bei der Einschreibung nach §§ 34 oder 35 des Bremischen Hochschulgesetzes ein einmaliges Studienguthaben in Form von gebührenfreien Studiensemestern. Die Berechnung des individuellen Guthabens erfolgt nach §§ 2 bis 4 des Bremischen Studienkontengesetzes. Studierende, die das 55. Lebensjahr vollenden, werden mit dem Beginn des darauf folgenden Semesters gebührenpflichtig.

(2) Das aktuelle Studienguthaben wird den Studierenden ab dem Sommersemester 2007 auf ihren Studienunterlagen bescheinigt. Ein etwaiges Restguthaben nach Studienende gemäß § 3 Abs. 1 sowie ein etwaiger Bonus gemäß § 3 Abs. 2 Bremisches Studienkontengesetz werden auf der Exmatrikulationsbescheinigung ausgewiesen. Restguthaben und Bonus werden ab dem Beginn des Semesters gezählt, in dem das Bestehen der Abschlussprüfung festgestellt wird.

¹ in der Fassung der Änderungsordnung vom 07.07.2010, genehmigt durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft am 16.11.2010

§ 3

Ausnahmen von der Gebührenpflicht

(1) Von der Gebührenpflicht nach Verbrauch des Studienguthabens werden Studierende befreit, die im Laufe ihrer Studienzeit einen Ausnahmetatbestand nach § 5 des Bremischen Studienkontengesetzes erfüllen. Ausnahmen von der Gebührenpflicht werden nur auf Antrag gewährt. Das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes ist von den betroffenen Studierenden im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu begründen und durch entsprechende Nachweise zu belegen. Die Hochschule bestimmt Form und Fristen des Verfahrens. Bei den Fristen handelt es sich jeweils um Ausschlussfristen.

(2) Die Ausnahme von der Gebührenpflicht für eine Beurlaubung während des Studiums an der Universität Bremen nach § 5 Nr. 1 Bremisches Studienkontengesetz wird bei der Berechnung des Studienguthabens nach §§ 2 und 3 Bremisches Studienkontengesetz berücksichtigt; Urlaubsanträge gelten zugleich als Anträge auf Berücksichtigung bei der Berechnung des Studienguthabens. Ausnahmen von der Gebührenpflicht für anderweitig absolvierte Urlaubssemester werden nur auf gesonderten Antrag gewährt.

(3) Die Ausnahme von der Gebührenpflicht nach § 5 Nr. 6 Bremisches Studienkontengesetz gilt für die Betreuung von Kindern für die Dauer von bis zu sechs Semestern. Als Nachweis ist die Geburtsurkunde, der amtliche Bescheid über das Pflegeverhältnis oder ein vergleichbarer Nachweis vorzulegen. Die Betreuung eines Kindes kann für beide Betreuende angerechnet werden.

(4) Die Ausnahme von der Gebührenpflicht nach § 5 Nr. 7 Bremisches Studienkontengesetz (Mitwirkung in der Selbstverwaltung) gilt für die Mitwirkung als gewählte Vertreter/in im Akademischen Senat, Fachbereichsrat, in den Organen der Verfassten Studierendenschaft, Verwaltungsrat des Studentenwerks, Fachinstitute sowie für die Tätigkeit als gewählte zentrale oder dezentrale Frauen- und/oder Gleichstellungsbeauftragte für die Dauer des Amtes, höchstens für insgesamt zwei Semester.

(5) Tritt eine Ausnahme von der Gebührenpflicht gemäß § 5 Bremisches Studienkontengesetz im laufenden und als gebührenpflichtig beschiedenen Semesters ein, besteht Anspruch auf Aufhebung des Gebührenbescheides und Rückerstattung der bereits gezahlten Beiträge. § 5 gilt entsprechend.

§ 4

Stundung, Ermäßigung und Erlass von Studiengebühren aufgrund unbilliger Härte

(1) Die Studiengebühren werden unter den Voraussetzungen des § 6 Bremisches Studienkontengesetz auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen, sofern die unbillige Härte begründet und durch entsprechende Belege nachgewiesen wird. Die Universität bestimmt Form und Fristen des Antragverfahrens.

(2) Ein Gebührenerlass wird im Fall einer vorübergehenden Erkrankung gewährt, wenn diese durch ärztliches Attest nachgewiesen wird und aufgrund der Krankheit ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist. Im Fall einer Behinderung oder chronischen Erkrankung muss deren Auswirkung auf die Studierfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden; der Erlass erfolgt je nach Schwere und Dauer der Beeinträchtigung der Studierfähigkeit.

(3) Der Gebührenerlass nach § 6 Nr. 3 Bremisches Studienkontengesetz (wirtschaftliche Notlage während der Abschlussprüfung) kann für ein Semester gewährt werden, wenn mit dem Studienabschluss innerhalb eines Semesters gerechnet werden kann und eine wirtschaftliche Notlage (z.B. persönliche Insolvenz, offen gelegte und schriftlich versicherte Vermögensverhältnisse) glaubhaft gemacht ist. Eine wirtschaftliche Notlage liegt vor, wenn einer/einem Studierenden monatlich weniger als der jeweilige BAföG-Höchstsatz zzgl. der zu entrichtenden Studiengebühr zur Verfügung steht.

(4) Soweit nachgewiesen wird, dass sich durch den Tod oder die lebensbedrohende Verletzung oder Erkrankung eines Kindes oder des Ehegatten das Studium verlängert, wird auf Antrag ein Gebührenerlass, eine Stundung oder Ermäßigung von Studiengebühren für die Dauer der nachgewiesenen Studienzweckverlängerung gewährt.

(5) Tritt ein Grund für den Antrag auf Erlass aufgrund unbilliger Härte erst nach Erteilung des Gebührenbescheides für das Folgesemester ein, besteht Anspruch auf Aufhebung des Gebührenbescheides und Rückerstattung der bereits gezahlten Beträge. § 5 gilt entsprechend.

§ 5

Fälligkeit und Rückerstattung der Studiengebühren

Die nach verbrauchtem Studienguthaben zu entrichtenden Studiengebühren müssen innerhalb der Immatrikulationsfrist (bei Ersteinschreibung) bzw. der für die Rückmeldung geltenden Frist gezahlt werden. Erfolgt nach Rückmeldung/Einschreibung und Zahlung der Studiengebühren eine Exmatrikulation, werden die gezahlten Gebühren auf Antrag wie folgt zurückerstattet:

- Exmatrikulation bis zum Ende des 1. Monats des Semesters: vollständige Rückerstattung,
- Exmatrikulation bis zum Ende des 3. Monats des Semesters: hälftige Rückerstattung,
- danach keine Rückerstattung.

§ 6

Informationspflicht und Verfahren

(1) Sofern nicht näher bestimmt, definiert die Universität die erforderlichen Nachweise, Fristen und Formen im Zuge des Verwaltungsverfahrens. Entsprechende Informationen werden Studierenden in Form einer Handreichung zur Verfügung gestellt.

(2) Die Universität ist berechtigt, im Einzelfall die Vorlage von Unterlagen, die für die Entscheidung über Ausnahme/Erlass von der Gebührenpflicht erforderlich sind, zu verlangen.

(3) Studierende, die den Informationspflichten gemäß § 6 Abs. 2 nicht nachkommen, haben die Studiengebühren zu zahlen.

(4) Studierende, die durch vorsätzlich falsche Angaben die Zurechnung eines Studienguthabens oder den Erlass andernfalls anfallender Gebühren erwirkt haben, können exmatrikuliert werden.

§ 7

Rechtsbehelfsverfahren

Über Widersprüche gegen Gebührenbescheide sowie gegen Entscheidungen nach dieser Ordnung entscheidet der Rektor. Der Gebührenbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Verwendung der Studiengebühren

Die Einnahmen aus den Studiengebühren werden - abzüglich der durch das Studienkontengesetz entstehenden Verwaltungskosten - zur Verbesserung der Studiensituation der Studierenden eingesetzt, insbesondere für Maßnahmen zur Verkürzung der Studiendauer und zur Verbesserung der Betreuungs- und Beratungsleistungen für Studierende.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag der Genehmigung durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft in Kraft. Die Ordnung wird von der Universität allen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gemacht und erläutert.